

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[7. VO. über die Belichtung und Belüftung von Stallungen
landwirtschaftlicher Betriebe vom 19.1.1938]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

den Nachweis der Einwilligung, und zwar grundsätzlich in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu fordern. Solange die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters nicht vorliegt, haben die zuständigen Baupolizeibehörden nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern; als geeignete Maßnahme kommt gegebenenfalls auch eine sofortige Benachrichtigung des Reichsschatzmeisters in Betracht.

(4) Da die baupolizeiliche Entschließung die Grundlage bildet für die abschließende bauwirtschaftliche Behandlung des Vorhabens durch den Reichsschatzmeister, haben ihn die Baupolizeibehörden vom Abschluß des baupolizeilichen Verfahrens durch Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides (Bauschein) oder der Zustimmungserklärung in Kenntnis zu setzen.

An die Landesregierungen, Baupolizeirefforts.

— RdErl. d. RdB. v. 6. 2. 1939 Nr. 12 319 Norm. XXII⁷.

Zu vorstehendem RdErl. bemerke ich in meiner Eigenschaft als höhere Baupolizeibehörde (vgl. § 4 der VO.) folgendes:

Zu § 1 (1). Vol. §§ 1 und 123 der LVO.

(2) Die Bauherren werden die Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, unter deren Leitung die Bauten vorbereitet und ausgeführt werden, nach Namen und Dienstbezeichnung angeben.

Die den Bauherren vertretende Dienststelle wird sich vor Fertigstellung der Pläne in geeigneten Fällen außer mit mir mit der örtlichen Baupolizeibehörde ins Benehmen setzen.

Zu § 2 (1) letzter Satz. Vgl. §§ 142 bis 144 der LVO.

(2) Die örtliche Baupolizeibehörde erhält von der erfolgten Zustimmung durch mich unter Anschluß einer Fertigstellung der Pläne Nachricht. Falls vor meiner Zustimmung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird, ist mir sofort zu berichten.

(4) Soweit der Geschäftsbereich des Landesplaners berührt wird, erfolgt seine Verständigung durch mich.

(5) Die Baupolizeibehörden haben bei ihrer Stellungnahme rein bautechnische Gesichtspunkte in der Regel außer acht zu lassen, weil der leitende höhere Baubeamte für ihre Einhaltung verantwortlich ist. Die Stellungnahme hat sich deshalb auf Fragen des Städtebaues, insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Baues und die örtlichen Bauvorschriften, der Wasserzu- und -ableitung, der Beseitigung der Fäkalien, auf Ankerungen der Nachbarn zum Baugesuch (vgl. § 130 Abs. 1 der LVO.) und auf sonstige allgemeine Gesichtspunkte zu beschränken. In Fragen des Naturschutzes ist auch die örtliche Naturschutzbehörde zu hören.

(6) Die Baugesuche werden durch die Bauherren unmittelbar bei mir eingereicht. In Ausnahmefällen kann die Einreichung auch durch Vermittlung der örtlichen Baupolizeibehörde erfolgen. Den Baugesuchen werden die in § 126 der LVO. verzeichneten Pläne in dreifacher Fertigung beigelegt.

Zu § 7.

Von dieser Bestimmung wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 8 (3).

Diese Regelung gilt für alle Bauvorhaben, also auch für diejenigen, für die die örtlichen Baupolizeibehörden zuständig sind.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 151.

Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 19. Januar 1938. (RGBl. I S. 37.)

Zur Gesunderhaltung der deutschen Haustierbestände und zur Leistungssteigerung der gesamten

Biehirtschaft wird auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für bestehende Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) genehmigen, daß die für eine ausreichende Belichtung und Belüftung erforderlichen Öffnungen, sofern sie sich nicht anderweitig herstellen lassen, auch in Umfassungswänden angebracht werden, die an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehen.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn auch das Nachbargrundstück ganz oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dient, die Fenster der auf ihm vorhandenen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 2,50 Meter von den neuen Stallöffnungen haben und erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Vor der Entscheidung sind der Nachbar, der beamtete Tierarzt und das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Der Einspruch des Nachbarn oder die Verweigerung seiner Zustimmung schließt die Genehmigung nicht aus, wenn ihm mit Rücksicht auf den mit dieser Verordnung verfolgten Zweck die Duldung der mit der Anbringung der Öffnungen verbundenen Nachteile zugemutet werden kann.

§ 2.

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden; diese können sich auch auf die übrigen baulichen Teile des Stalles beziehen.

(2) Die Genehmigung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich Verhältnisse eintreten, die auch bei Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung die Beibehaltung der Genehmigung nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen.

§ 3.

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Brandmauern und über die Ausbildung von Öffnungen in solchen stehen der Genehmigung nach § 1 nicht entgegen, sofern keine erheblichen feuersicherheitslichen Bedenken vorliegen.

§ 4.

Landesrechtliche Vorschriften, die die Herstellung von Öffnungen in den an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehenden Umfassungswänden ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zulassen, bleiben unberührt.

§ 5.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht auch dem Nachbarn zu, wenn die Genehmigung trotz seinem Einspruch erteilt worden ist.

§ 6.

Wird die Genehmigung erteilt, so dürfen auf dem Nachbargrundstück bauliche Anlagen in einem geringeren Abstand als 2,50 Meter von der Grenze nicht errichtet werden; Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) zulassen. Enthält das auf dem Nachbargrundstück zu erstellende Gebäude Aufenthaltsräume für Menschen, so kann, um erhebliche gesundheitliche Bedenken auszuschließen, ein größerer Abstand als 2,50 Meter verlangt werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, die einen größeren Abstand vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1941 außer Kraft; jedoch bleiben die Rechtsfolgen des § 6 auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 31. Mai 1938. (RGBl. I S. 618.)

Auf Grund der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) § 7 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz bestimmt:

§ 1.

Als ausreichende Belichtung (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) ist in der Regel eine Fensterfläche von $\frac{1}{20}$, mindestens aber $\frac{1}{25}$ der Grundfläche, berechnet nach den Innenmaßen des Stallraumes, anzusehen.

§ 2.

Nach § 1 der Verordnung genehmigte Lichtöffnungen dürfen nur mit solchen Fenstern versehen werden, die in geöffnetem Zustand nicht auf das Nachbargrundstück hinausragen.

§ 3.

Die Lichtöffnungen sind, ausgenommen bei Geflügelställen, möglichst hoch, die Lüftungsöffnungen in oder unmittelbar unter der Decke des Stallraumes anzulegen.

§ 4.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung namentlich die Anbringung feststehender Fenster, die Verwendung von Drahtglas, die Anbringung von Fliegengittern oder die Herstellung eines die verbrauchte Stallluft über Dach abführenden Abluftschachtes (Dunstrohr) verlangen, jedoch nur, wenn diese Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuerficherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen.

§ 5.

Als Auflagen, die der Sicherstellung des Zweckes der Verordnung dienen, können namentlich die Beseitigung von Einbauten, welche die Durchlüftung und Belichtung unnötig erschweren, die Herstellung möglichst wasserundurchlässiger und wärmehaltender Fußböden und die Verbesserung der Ableitung der Tauche gefordert werden.

§ 6.

Für die Durchführung der Auflagen sind erforderlichenfalls angemessene Fristen einzuräumen.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

RdErl. d. RM. v. 30. 6. 1938 — IV c 6 Nr. 8691 b/22. (BaWB. S. 899.)

Zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37) habe ich am 31. 5. 1938 Ausführungsbestimmungen erlassen, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 618 veröffentlicht sind. Für die Anwendung der Ausführungsbestimmungen weise ich auf folgendes hin:

Bei der mit der Verordnung vom 19. 1. 1938 erstrebten baulichen Verbesserung der bestehenden Stallungen ist in besonderem Maße eine Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles geboten. Dementsprechend räumen auch die Ausführungsbestimmungen den Baupolizeibehörden für die Entscheidung über die im Interesse des Feuer- und Gesundheitsschutzes zu stellenden Anforderungen weitestgehenden Ermessensspielraum ein. Grundsatz der Handhabung der Ermessensfreiheit muß sein, soweit irgend möglich die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, ohne andererseits jedoch die erforderliche Rücksicht auf die Feuerficherheit und die Belange des Nachbarn außer acht zu lassen. Ein Übermaß von Auflagen, durch das die Wirksamkeit der nach § 1 der Verordnung genehmigten Öffnungen wieder in Frage gestellt werden könnte, würde dem Ziel der neuen Regelung nicht entsprechen. Für die Auflagen aus Gründen des Nachbargeschutzes ist daher den Baupolizeibehörden im § 4 der Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Schutzvorkehrungen nur insoweit zu fordern, als die Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuerficherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen. Etwaige landesrechtliche Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz vorschreiben, müssen demgegenüber zurücktreten.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeireferats.
— RdErl. d. MdJ. v. 21. 7. 1938 Nr. 62582 Norm. XXII^o.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 899.

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Vom 3. April 1937. (RGBl. I S. 440.)

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet: